

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2268.

Nr. 138.

Mittwoch, den 10. Dezember.

1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht geduldet werden.

§ 3. Das Betäuben und das Abstecken beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Aushaltung von Federhühnern zur Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schafes und Federviehs, darf, sofern es nicht nach frühlichem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergehender Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen zugegen sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschnitts ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abhängen oder Bräuen von Schlachtthieren, sowie das Auslegen von Federhühnern vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Außerdem kann in größeren Schlachthäusern, in welchen ein befähigter und hinreichend organisierter Ueberwachungsbeamter besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Kühe und Schafviehstücke mittels um die Hinterkeule an befestigter Schlinge aufgehängt werden, sofern solche Schlachtstücke unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (bzw. soweit nach frühlichem Ritus geschlachtet werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgehängte getödtet hat. Das Einsetzen dieses Paragraphen ermächtigt Verbot des Aufhängens von Federhühnern erstreckt sich nicht auf die Entnahme so genannter reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach frühlichem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—5 und 7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächung darf nur durch zuverlässig, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen öffentlichen Kultusbeamten ausweisendes Schächterzeugnis der Ortspolizeibehörde und dem beauftragten Thierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits anwesend sein und unmittelbar darauf die Schächung vornehmen. Der Schächtschnitt soll schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächung ist durch Winden oder ähnliche unbedenklich wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei gebrauchten Seile, müssen haltbar sein und in einem leicht bemerklichen (schwebeligen) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen leicht und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächung bis zum Aufhängen der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh eventl. unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen) gehdrig zu unterstützen und darauf zu achten, daß ein Aufschlagen desselben auf den Boden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er anwesend ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (R. W. S. 329) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Balc.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Fahrer, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke ankommt, an dem Besteller zu bezahlen. Müssen Fahrer am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur ansehnlichen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstraße, auswärts der letzteren.
- b. Rabenstraße bis zur Ecke des Thorberweges.
- c. Adreierstraße bis zur Ecke der project. Minstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5).
- d. Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei.
- e. Dorfstraße bis zur Ecke des Dorfweges.
- f. Bierhäuserstraße bis einschl. der Altmünz- und Solmsstraße, sowie der Sophienstraße.
- g. Frankfurterstraße bis zum Saingraben, einschließlich der Lauenbergstraße.
- h. Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-Heberanweg.
- i. Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus.
- k. Viehbrückerstraße bis zur Mühlingstraße, einschließlich letzterer.
- l. Schiersteinerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Grenzviertels.
- m. Dohmerstraße bis zum Fahrweg nach der Mühlingstraße, nächst dem städtischen Pflanzhof.
- n. Pöhlstraße bis zum Hause No. 3.
- o. Marktstraße bis zur Schleifmühle.
- p. Mollmühlstraße bis zur Radmaderstraße.
- q. Rottelerstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

	Guth.	Amth.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
bei 1 bis 2 Personen	—	60	—	90	—	—
bei 3 bis 4 Personen	—	80	—	1 10	—	—

Ueber diese Punkte hinaus bis zum Ende der anliegenden Häuser der vorgenannten Straßen, einschl. der Verberstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen . . . — 80 1 20
bei 3 bis 4 Personen . . . — 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen aus Tagewerk während der ersten fünf Minuten unentgeltlich; darüber für jede weiteren, wenn auch nur ansehnlichen fünf Minuten werden berechnet . . . — 20 — 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen beföndlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen beföndlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Reifahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterbrechung der Personenzahl pro Stunde . . . 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen ohne Unterbrechung der Personenzahl, pro Stunde . . . 2 80 4 —

Bei Reifahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen herbeiführen, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu dem unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Reifahrten zu zahlen.

Die Tare ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede ansehnliche Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartenhöfen und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der Fahrpreis, wenn es sich um eine Droschkentourfahrt nach den Vorschriften der Sätze handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspanner und 75 Pf. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Fahrer der sogenannten Damen-Droschken (Konné-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VII. Die Fahrer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handbad, wie Handkoffer, Duschschüssel und Reisefeld, frei. Dagegen ist für jedes ordnere Stuhl-Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenführern ist es untersagt, Trankstempel zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901.

Der Polizei-Präsident. Dr. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenführerwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenführer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenführer-Plätzen der Stadt Wiesbaden die dazugehörige Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

- | | Zahl der Droschken. |
|---|---------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal . . . | 2 |
| 2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße . . . | 8 |
| 3. Auf dem Kronplatz . . . | 3 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an der durch die Kronenbrauerei führenden Gassenweg . . . | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade . . . | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) . . . | 20 |

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Hof-Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

- | 7. In der Südseite des Hofplatzes . . . | 4 |
|---|----|
| 8. Auf der Südseite der Museumstraße . . . | 3 |
| 9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße . . . | 6 |
| 10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Rheinstraße . . . | 3 |
| 11. Auf dem südlichen Fahrweg der Rheinstraße vor dem Radmaderhof . . . | 20 |
| 12. Auf dem Westweg der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße . . . | 10 |
| 13. Auf dem Westweg der Rheinstraße, anfangend an der Mariastraße . . . | 10 |
| 14. Auf dem Westweg der Rheinstraße, anfangend an der Rottelerstraße . . . | 3 |
| 15. Auf dem südlichen Fahrweg d. Rottelerstraße an der Mündung der Rottelerstraße (Südliche Ecke derselben) . . . | 3 |
| 16. Auf dem Mainzerplatz . . . | 3 |

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigshafen, sowie auf dem Rheinbahnhof auf dem Westweg und auf der südlichen Fahrweg der Rheinstraße, anfangend an der Rottelerstraße in der Richtung nach der Nicolastraße.

Die vorstehend an 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, kann nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. Dr. Prinz v. Ratibor.

Versteigerung.

Freitag, den 12. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr beginnen, werden im Rentamtsbureau, Herrngartenstraße 7, dahier, aus dem Domänen-Grundstück Lagerbuch-Nr. 5540 belegen im Districte „Rechts des Schiersteinerweg“, 4. Gemarkung, 2 a 23,75 am und 2 a 08,50 am Bauplatzflächen öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1902. F271

Königliches Domänen-Rentamt.

Neujahrswunsch-Ablösungsarten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch in diesem Jahre Neujahrswunsch-Ablösungsarten seitens der Stadt ausgegeben werden. Wer eine solche Karte erwirbt, giebt dadurch zu erkennen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und ebenso seinerseits auf Besuche oder Kartenzugaben verzichtet.

Nur vor Neujahr werden die Namen der Karteninhaber ohne Angabe der Nummern der gelösten Karten veröffentlicht. Später wird durch öffentliche Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kartennummern mit Bezeichnung der gezahlten Beträge, aber ohne Nennung der Namen, Rechnung abgelegt werden.

Die Karten können Rathaus, Zimmer No. 16, sowie bei den Herren:

Kaufmann C. Merk, Wilhelmstraße 18, Kaufmann Woebe, Taunusstraße 25, Kaufmann Roth, Wilhelmstr. 54, Kaufmann Inverjagt, Langgasse 30, und August Romberger, Holz- u. Kohlenhandlung, Moritzstraße 7,

gegen Entrichtung von mindestens 2 Mk. für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mit der Veröffentlichung der Namen schon mit dem 23. Dezember cr. begonnen und das Hauptverzeichnis bereits am 31. Dezember cr. veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1902.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Dr. Scholl.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Arbeiters Karl Baum, geboren am 20. 4. 1868 zu Wiesbaden,
2. des Tagelöhners Georg Weiler, geboren am 22. 6. 1849 zu Hechtsheim,
3. des Tagelöhners Johann Bickert, geboren am 17. 8. 1868 zu Schöll,
4. der ledigen Dienstmagd Karoline Bod, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
5. des Glasergehilfen Karl Böhmke, geboren am 31. 8. 1867 zu Eberfeld,
6. der ledigen Katharine Ehrlich, geb. am 16. 4. 1875 zu Oberrod,
7. des Monteurs Johann Adam Delp, geb. am 23. 10. 1869 zu Egelbach,
8. der Ehefrau des Arztes Theodor Ford, Hermine, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1876 zu Eppelheim,
9. der ledigen Dienstmagd Elise Fuhr, geb. 11. 12. 1874 zu Holzhausen i. N.,
10. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1856 zu Eintracht,
11. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1868 zu Badamar,
12. des Tagelöhners Albert Kaiser, geb. am 20. 4. 1866 zu Sommerda,
13. der ledigen Modistin Adele Knapp, geb. 13. 2. 1874 zu Rannheim,
14. der ledigen Näherin Pauline Krämer, geb. am 2. 1. 1880 zu Gaud,
15. des Tagelöhners Karl Lehmann, geb. am 27. 8. 1853 zu Ehrenbreitstein,
16. des Choränglers Johann Mally, geboren 11. 4. 1861 zu Engenbach,
17. der ledigen Marie Matthes, geb. 13. 4. 1877 zu Kreuznach,
18. des Kupferschmieds und Blattenlegers Johann Baptist Maurer, geb. 4. 5. 1862 zu Mainz,
19. des Tagelöhners Rabanus Raubheimer, geb. 28. 8. 1874 zu Winkel,
20. der ledigen Dienstmagd Gertraud Rheinberger, geb. 19. 4. 1879 zu Frankenheim,
21. des Maurergehilfen Karl August Schneider, geb. 9. 3. 1868 zu Wiesbaden,
22. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Heideberg,
23. des Müllers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1863 zu Brachbach,
24. der Ehefrau des Wärters Wilhelm Seif, Karoline, geb. Korn, geb. 17. 11. 1869 zu Langen-Schwalbach,
25. der ledigen Rina Simons, geb. 19. 2. 1871 zu Heiger,
26. der ledigen Katharina Stöppler, geb. 7. 5. 1874 zu Gummerich,
27. des Schlossergehilfen Albin Trüb, geboren 22. 9. 1866 zu Rühnack,
28. der Dienstmagd Regina Volz, geb. 7. 10. 1872 zu Zuffen,
29. des Installateurs Wilhelm Wiederstein, geb. 10. 3. 1875 zu Ditz,
30. des Bierbrauers Johann Bapt. Japp, geb. 18. 9. 1870 zu Oberriedstadt.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1902.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Wohlf. - Badenbäder.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, März, April, September, Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr, November bis Februar von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr. An allen Samstagen wird um 9 Uhr Abends, an den Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr Vormittags geschlossen. Die Frauenbäder bleiben in der Zeit von 1—4 Uhr Nachmittags geschlossen. Der Kartenverkauf wird 20 Minuten vor Schluss des Bades eingestellt.

Das Stadtbauamt.

vom 1. bis einschl. 7. Dezember 1902.

		Ddh. Preis.	Wehr. Preis.			Ddh. Preis.	Wehr. Preis.			Ddh. Preis.	Wehr. Preis.			Ddh. Preis.	Wehr. Preis.
I. Fruchtmarkt.															
Hafer	p. 100 R.	15	20	14	50	Rohsalat	p. St.	12	10	Rastanien	p. R.	40	32	Woggenmehl: No. 0	p. 100 R.
Erbsen	100	5	4	80	Grüne Bohnen	p. R.	—	—	Eine Gans	650	6	—	—	I	100
Ben	100	7	60	7	80	Grüne Erbsen	—	—	Eine Ente	850	3	—	—	V. Fleisch.	—
II. Viehmarkt.															
Lähen:	I. Qualität	p. 50 R.	73	70	—	Pirfina	—	20	18	Eine Taube	—	—	—	Ochsenfleisch: von der Keule	p. R.
	II.	50	70	68	—	Weiskraut	—	14	8	Ein Huhn	180	150	—	Wandfleisch	—
Kälber:	I. Qualität	p. 50	68	64	—	Weiskraut	p. 50 R.	220	180	Ein Kalb	2	150	—	Aus- oder Windfleisch	—
	II.	50	62	58	—	Reiskraut	p. R.	14	8	Ein Ferkel	—	—	—	Schweinefleisch	—
Schweine	p.	130	130	122	—	Gelbe Rüben	—	12	10	Ein Gase	4	380	—	Kalb- und Schweinefleisch	—
Wach- u. Silber	—	160	160	150	—	Weisse Rüben	—	12	10	Schaf	360	240	—	Lammfleisch	—
Wach- u. Silber	—	140	140	130	—	Rohr- u. oberer	—	—	—	Schaf	240	2	—	Schafffleisch	—
Lamm	—	128	128	120	—	Rohr- u. unterer	—	10	8	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—
	—	128	128	120	—	Grün-Kohl	—	12	10	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
III. Futtermittel.															
Butter	p. R.	260	260	240	—	Römisch-Kohl	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Eier	p. 25 St.	8	8	2	—	Petersilien	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	7	7	4	—	Porree	p. St.	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Sellerie	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Pirfina	p. R.	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Saurer Kirschen	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Trauben	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Wach- u. Silber	—	—	—	Schafffleisch	—
Heubrühe	100	5	5	4	—										

Wiesbaden, den 8. Dezember 1902.

Nach einer im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger No. 253 vom 27. d. M. enthaltenen Bekanntmachung werden Beirathsmänner für die Invalidenversicherung fortan bei den Beirathskollegien gegen Marken einer anderen Lohnklasse unter folgenden Bedingungen umgetauscht werden.

Die Marken, deren Umtausch gewünscht wird, müssen unbeschädigt sein. Es findet nur ein Umtausch gegen andere Marken statt. Der etwaige höhere Werth der letzteren muß vom Empfänger bar ausgeahlt werden. Eine Barauszahlung aus der Postkasse ist ausgeschlossen.

Jede Postanstalt hat nur die Marken derjenigen Versicherungs-Anstalt anzunehmen, deren Marken sie verkauft.

Der Umtausch von verдорbenen oder unbrauchbar gewordenen Versicherungsmarken bleibt wie bisher den Versicherungsinstituten vorbehalten.

Cassel, den 28. October 1902.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungs-Anstalt
Hessen-Rassau.
In Verirr.: gez. Dr. Schröder.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. November 1902.

Der Magistrat,
Abtheilung für Versicherungssachen.

Beitr. Ein- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die künftigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher

- das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
- neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Abth. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der citirten Anweisung bei dem Herrn Vorstehenden der für die Veranlagung zuständigen Steuereinschüsse der Gewerbesteuerklassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbesteuergesetzes fortzuführen.
Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Def.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kennt-
niß, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses
nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr
für das Publikum geöffnet ist.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kennt-

nig, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12½ Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Auszug aus dem Ortschaftstatut für die Neucanalisation
der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.

Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülorte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptführungsrohr der Wasserleitung zur Cloettpflüßung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgeheißt werden. Bei besonders dem Froste ausgesetzten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionshohe die zeitweise Abtheilung des Hauptführungsrohres bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verfügung gestatten.

Mit Bezug hierauf ersuchen wir diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Erlaubniß während des bevorstehenden Winters Gebrauch zu machen wünschen, ihre diesbezüglichen Anträge im Rathhause, Constatationsbureau, Zimmer No. 58, während der Vormittagsdienststunden mündlich oder schriftlich zu stellen.

Bießbaden, den 17. November 1902.

Stadtbaumeister,

Abtheilung für Canalisationswesen.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher
die vom 8. Dezember 1902 an im Lesezimmer
ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden
können.

Revue. Deutsche. Jahrg. 26 u. 27. Stuttg.
 1901 u. 1902. Sammlung gemeinverständliche
 wissenschaftlicher Vorträge. Heft 337—360.
 Berl. 1900 u. 1901. Bibliographie der deutsche
 Zeitschriften-Literatur. Herausg. v. F. Dietrich.
 Bd. 9 Lpz. 1902. Uhlhorn, die christlich
 Liebeshätigkeit. A. 2. Stuttg. 1896. Heiner
 Franz. Der Jesuitismus in seinem Wesen.
 A. 2. Paderb. 1902. Gesch. v. Herrn Archib.
 aspirant F. Schultz. Huppert. Phil., Der deutsche
 Protestantismus zu Beginn des zwanzigsten Jahr
 hunderts. 4. u. 5. Tausend. Köln a. Rh. 1902.
 Klein, Wilh., Die Griechischen Vasen mit Meister
 signaturen. A. 2. Wien 1887. Jahn, Otto, Be
 schreibung der Vasensammlung in der Pinakothek
 zu München. Münch. 1854. Ausstellung, kunst
 historische, Düsseldorf 1902. Illustrierter Catalog
 Düsseldorf 1902. Stückelberg, Ernst, Catalog der
 Jubiläums-Ausstellung in der Kunsthalle zu
 Basel. Basel 1901. Vosmaer, C., Onze hedent
 daggache schilders. 's Gravenhage v. J. Mitteil.
 Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen
 Provinzen d. römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891.
 Desmarez, G., Le conception sociale et économique
 de l'histoire du droit. Brux. 1902. Gesch. v.
 Verfasser, Fredy, Gerh., Zur Entstehung d.
 landesherrlichen Huldigung. Marb. 1896.
 Schmoller, Gust., Wechselnde Theorien und fest
 stehende Wahrheiten im Gebiete der Staats
 und Socialwissenschaften. Berlin 1897. Gesch.
 von Prof. Dr. Liesegang. Kluncker, Der friesisch
 Tuchhandel z. Zeit Karls d. Grossen. Emden 1899.
 Praxis, sociale, Jahrgang 6. Berlin 1899.
 Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge.
 Bd. 128 u. 142. Theil 1 und 2. Berlin 1900.
 Gesch. vom Kaiserl. Statistischen Amte in Berlin.
 Kämpfe, Im, Um Südafrika. Band 1. Lebens
 erinnerungen des Präsidenten Krüger, von ihm
 selbst erzählt. Deutsche Original-Ausgab.
 Band 2. Ben Viljoen, Die Transvaaler im Krie
 mit England. Kriegserinnerungen. München 1901.
 Geschichte der Kriege in Europa seit de
 Jahre 1792. Theil 1—10. Berlin 1827—183.
 Gesch. von Frau v. Kussow. Hohenlohe-Inge
 fingen. Kraft Prinz zu, Gespräche über Reiterei.
 Berlin 1887. Grimm, Rud., Die Völkerbewegun
 gen Ostens. Eine geschichtliche Studie. Pot
 dam 1880. Gesch. von Prof. Dr. Liesegang.
 Nitzsche, K. W., Deutsche Studien. Gesamm

Aufsätze und Vorträge. Berlin 1879. Hegel, Karl, Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte. Erlangen 1901. Mohr, Martin. Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts. Marburg 1891. Blok, Friesland im Mittelalter. Sozial-politische Studie. Leer 1901. Seeliger, Erbkanzler und Reichskanzleien. Innsbruck 1889. Gasner, Ernst. Zum deutschen Straassenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Leipzig 1889. Gneist, Rud.. Die Eigenart des preussischen Staats. Berlin 1873. Goschenk-Stumpfe, E.. Polenfrage und Ansiedelungs-Commission. Berlin 1902. Bldeker, Rheinlande. A. 29. Leipzig 1902. Gesch. v. Herrn Dr. Fr. Propping. Korrespondenzen, Nassau-Oranische. Bd. 2. Meinardus, der Katzenellenbogensche Erbfolggestreit. Abtheil. 1. Theil 1. Wiesbader J. F. Bergmann 1902. Schmidt, Heinr.. Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz und die erste deutsche Arbeiterbewegung 1833—1836. Zürich 1899. Oechsli, Wilh., Bausteine zur Schweizer Geschichte. Zürich 1890. Fredericq, Paul, De Nederlanden onder Keizer Karl T. D. 1. De dertig eerste jaren der 16e eeuw. Gent 1893.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. „Adria“ von Newyork nach Ostasien.
4. Dezbr. in Yokohama. D. „Allemannia“ von
Hamburg nach Westindien, 2. Dez. in St. Thomas.
D. „Arcadia“ 2. Dez. 3 Uhr 25 Min. Mittags auf
der Elbe. D. „Armenia“ 2. Dez. 10 Uhr Vorm.
von Philadelphia nach Hamburg. 8.-D. „Augusto
Victoria“ 5. Dez. 7 Uhr 15 Min. Morgens auf der
Elbe. D. „Castilia“ von Hamburg nach West-
indien und Mexico, 2. Dez. 12 Uhr Mittags von
Havre. D. „Dacia“ von Hamburg nach dem La
Plata. 2. Dez. von Rosario nach San Nicolas.
D. „Etruria“ 2. Dez. 10 Uhr Vm. in Baltimore.
D. „Frisia“ von Hamburg nach Mittelbrasilien.
3. Dez. St. Vincent passirt. R.-P.-D. „Hamburg“
von Ostasien nach Bremen, 2. Dez. 12 Uhr Mitt.
von Genua. D. „Ithaka“ von Hamburg nach
Westindien, 3. Dez. 3 Uhr Mittags von Antwerpen.
R.-P.-D. „Kiautschou“ von Ostasien nach Ham-
burg, 4. Dez. in Shanghai. D. „Markomannia“
von Hamburg nach dem La Plata, 4. Dez. von
Antwerpen. D. „Moltke“ 8. Dez. 5 Uhr Nm. in
Newyork. D. „Nicomedia“ von Newyork nach
Stettin, 4. Dez. 10 Uhr Vorm. in Copenhagen.
D. „Numantia“ 3. Dez. 9 Uhr Vm. auf der Elbe.
D. „Numidia“ von Hamburg nach Südbrasilien.
4. Dezbr. 2 Uhr Mittags von Antwerpen. D.
„Palatia“ von Newyork via Neapel nach Genua.
3. Dez. 2 Uhr Mittags Gibraltar passirt. D.
„Prinz Waldemar“ von Hamburg nach Mittel-
brasilien, 4. Dez. 11 Uhr Abends Cuxhaven passirt.
D. „Scotia“ 4. Dez. 1 Uhr Nachts in Genua. D.
„Serbia“ von Ostasien nach Hamburg, 2. Dez.
von Singapore nach Colombo. D. „Sevilla“ von
dem La Plata via Rotterdam nach Hamburg.
3. Dez. von St. Vincent. D. „Silvia“ von Ost-
asien nach Hamburg, 4. Dez. in Port Said. D.
„Sparta“ von Hamburg nach Südbrasilien, 4. Dez.
Funchal passirt. D. „Troja“ von St. Thomas
nach Hamburg, 4. Dez. 4 Uhr Nm. in Antwerpen.
D. „Valdivia“ von Hamburg nach Nordbrasilien.
4. Dez. 1 Uhr Mittags von Havre. F 33

Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel

Langgasse 20.) F 82

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Friesland“ am 25. Nov. in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Finland“ am 29. Nov. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Kronland“ am 29. Nov. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaderland“ am 2. Dez. in Antwerpen von Newyork angekommen (durch Nebel verspätet). D. „Zeeland“ am 3. Dez. in Newyork von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Nederland“ am 26. Nov. von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Switzerland“ am 26. Nov. in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Pennland“ am 2. Dez. in Antwerpen von Philadelphia angekommen.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüros

J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)
 D. Neudörflinger, Neudorf nach Rotterdam.

D. „Noordam“ von Newyork nach Rotterdam
19. Nov. Nachm. in Rotterdam eingetroffen. 1
„Rydam“ von Rotterdam nach Newyork, 1. De
Vorm. in Newyork eingetroffen. D. „Potadam
von Newyork nach Rotterdam, 29. Nov. Nach
von Newyork abgegangen mit 47 Kajüte- und
165 Passagieren 3. Classe, D. „Statendam“ von
Newyork nach Rotterdam, 26. Nov. Nachm. i
Rotterdam eingetroffen. D. „Rotterdam“ v
Rotterdam nach Newyork, 28. Nov. 7.30 Nach
Lizard passiert. D. „Amsterdam“ von Newy
nach Rotterdam, 2. Dezbr. 5.30 Nachm. Liza
passiert. F38

vom Monat November 1902. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand **Ed. Lampe**.)

Luftdruck					Lufttemperatur.										Absolute Feuchtigkeit				Relative Feuchtigkeit												
Mittel mm	Maximum mm	Datum	Minimum mm	Datum	7a C°	2p C°	9p C°	Mittel C°	Mittel. Mor. C°	Mittel. Min. C°	Absol. Mor. C°	Datum	Absol. Min. C°	Datum	7a mm	2p mm	9p mm	Mittel mm	7a Proc.	2p Proc.	9p Proc.	Mittel Proc.									
758,2	761,6	17	740,0	26	1,4	5,0	2,8	3,9	5,4	0,5	12,1	8	—10,0	22	4,6	5,2	4,9	4,9	85	77	85	82									
Bewölkung				Niederschlag			Zahl der Tage mit								Zahl der		Zahl der Wind-Beobachtungen mit														
7a	2p	9p	Mittel	Summa mm	Mor. in 24 Stunden. mm	Datum	Regen	Schnee	Regel und Graupeln	Nebel	Thau	Eis	Reifrost	Glatteis	Gewitter	Stürme- leuchten	Eisstage	Frosttage	Commer- tote	heiteren Tage	trüb- en Tage	Stürme- tage	N	NE	E	SE	S	SW	W	NW	Windstille
7,7	6,4	5,8	6,5	23,1	7,5	10	8	2	—	1	2	4	—	—	—	—	5	10	—	8	14	—	3	45	21	1	7	2	1	4	7

Druck und Verlag der H. Schellenberg'schen Holz-Buchdruckerei in Wiesbaden.